



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung der Interpellation von Marc Bürgi:
"Einführung LP 21" ([2015-117](#))**

Datum: 12. Mai 2015

Nummer: 2015-117

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation von Marc Bürgi: "Einführung LP 21" ([2015-117](#))

vom 12. Mai 2015

1. Text der Interpellation

Am 19. März 2015 reichte Marc Bürgi die Interpellation "Einführung Lehrplan 21" (2015-117) ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Mit nicht grosser Überraschung wurde die [Stellungnahme](#) des Bildungsrates bezüglich der Einführung des Lehrplans 21 und den von Jürg Wiedemann eingereichten parlamentarischen Initiativen zur Kenntnis genommen. Wir verstehen das Bedürfnis bezüglich der Planungssicherheit. Trotzdem teilen wir die Meinung nicht.

Wir sind der Meinung, dass die Schulharmonisierung und der jetzt vorliegende Lehrplan 21 zwei unterschiedlich voneinander zu behandelnde Sachgeschäfte (Folgegeschäfte) sind. Denn die 21 Kantone der deutsch- und mehrsprachigen Schweiz arbeiten erst seit Herbst 2010 gemeinsam am Lehrplan 21. Es wurde somit erst nach der Abstimmung zu Harnos mit der Erarbeitung des Lehrplans begonnen.

Der Lehrplan 21 wird der erste gemeinsame und derart breit abgestützte Lehrplan sein. Der Lehrplan 21 verändert sowohl konzeptionell als auch inhaltlich grundlegend das kantonale Bildungssystem und auch den bisherigen Bildungsauftrag. Wir sind deshalb der Meinung, dass der Lehrplan 21 zwingend dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Auch unabhängig von den eingereichten parlamentarischen Initiativen.

Wir berufen uns dabei auf das Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft, Paragraph 89 Abs. 1, litera a.

§89 Landrat

1 Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. er genehmigt die Zielsetzungen von Bildungskonzepten, welche Inhalt und Gliederung des kantonalen Bildungssystems oder den bisherigen Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend verändern.*

Wir halten somit die Einführung des Lehrplans 21 durch den Bildungsrat für falsch. Wir sehen das Bedürfnis des Bildungsrates, für Planungssicherheit zu sorgen. Doch oberhalb der Planungssicherheit der Exekutive steht ganz klar die von der Legislativen zu garantierende Rechtssicherheit.

Ich bitte deshalb die Regierung folgende Fragen dringlich zu beantworten:

1. *Ist der Regierungsrat gleicher Meinung wie der Bildungsrat?*
2. *Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Lehrplan 21 zwingend in den Jahren 2015/2016 eingeführt werden muss?*
3. *Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der Lehrplan 21 sowohl den Inhalt und die Gliederung des kantonalen Bildungssystems als auch den bisherigen Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend verändert?*
4. *Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Rechtssicherheit im Kanton der exekutiven Planungssicherheit übergeordnet ist?*
5. *Ist der Regierungsrat aufgrund des Bildungsgesetzes Paragraph 89 Abs. 1, litera a. nicht der Meinung, dass der Landrat den Lehrplan 21 genehmigen muss?*

Ich danke dem Regierungsrat für die dringliche Beantwortung dieser Fragen.

2. Einleitende Bemerkungen

Gemäss § 85 Absatz 1 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (BildG, [SGS 640](#)) beschliesst der Bildungsrat die Stufenlehrpläne, die Stundentafeln der einzelnen Schularten und die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule. Diese Kompetenz nimmt er im Rahmen der Vorgaben von Verfassung und Gesetz wahr. In den Beratungen zum BildG hatte die vorberatende landrätliche Erziehungs- und Kulturkommission (EKK) die Meinung vertreten, dass der Bildungsrat zu Gunsten der Schulen eine wichtige Brückenfunktion zwischen Politik, Verwaltung und Fachpersonen wahrnehme. Gleichzeitig sollte sichergestellt werden, dass der Landrat in Zukunft vermehrt zu inhaltlichen Fragen im Bildungswesen Stellung nehmen könne. Die Bildung sollte dadurch im Vergleich zu anderen staatlichen Aufgaben die ihr zustehende politische Bedeutung erhalten. In § 89 wurden deshalb die wichtigsten Aufgaben des Landrates mit zusätzlichen Elementen zusammengefasst, auch die zitierte Bestimmung gemäss § 89 Absatz 1 zur Genehmigung der Zielsetzungen von Bildungskonzepten, „welche Inhalt und Gliederung des kantonalen Bildungssystems oder den bisherigen Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend ändern.“

Am 27. November 2011 lehnte der Baselbieter Souverän mit 58% Nein-Stimmen eine Änderung des Bildungsgesetzes ab, welche neu dem Landrat die Kompetenz zur Genehmigung oder Rückweisung von Entscheiden des Bildungsrates betreffend Stufenlehrplan und Stundentafeln für die Volksschule (Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule) gebracht hätte. In der Abstimmungsbroschüre wurde die kontroverse Debatte im Landrat wie folgt umschrieben: „Die Befürworter würdigten das Veto-Recht als gutes Instrument des Parlaments zur demokratischen Legitimation und Einflussnahme bei den als gesellschaftlich wichtig eingestuften Stundentafeln und Lehrplänen. Die Gegner warnten vor einer Patt-Situation und gegenseitigen Blockierung von Bildungsrat und Landrat und wiesen auf die Verlängerung der Entscheidungswege sowie die Schwächung der Verantwortung des Bildungsrates hin.“ Der Regierungsrat hielt die bisherige Praxis für sinnvoll und bewährt auch im Hinblick auf die kantonale Beschlussfassung zum Deutschschweizer Lehrplan 21.

Mit dieser Ablehnung der Änderung des BildG blieb die Kompetenz zur Beschlussfassung der Stufenlehrpläne beim Bildungsrat. Dabei hat sich der Bildungsrat im Rahmen der Beschlüsse des Landrates vom 17. Juni 2010 zur Änderung des BildG und zum Beitritt zum HarmoS-Konkordat – gutgeheissen durch den Souverän am 26. September 2010 – zu halten. Zum Bildungsauftrag der Volksschule und als Vorgabe für die spätere Nutzung der Vorlage Lehrplan 21 für den Lehrplan

Volksschule Basel-Landschaft hat der Landrat zweimal Konzepte und entsprechende Verpflichtungskredite genehmigt:

- Landratsbeschluss über die Genehmigung des Konzeptes für Sprachenunterricht in der obligatorischen Schule vom 1. Februar 2007 (neu mit Französisch ab 3. Klasse Primarschule und Englisch ab 5. Klasse an der Primarschule); Landratsbeschluss betreffend Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Sprachenkonzeptes an der obligatorischen Schule – Einführung von Französisch ab 3. Klasse und von Englisch ab 5. Klasse der Primarschule vom 10. Juni 2010
- Landratsbeschluss betreffend Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) und Medien als Unterrichtsmittel und Lerninhalt an der Primarschule als Teil der Umsetzung des Deutschschweizer Lehrplans 21 verpflichtend ab Schuljahr 2015/16 vom 10. April 2014 (Genehmigung im Sinne einer neuen Zielsetzung von ICT als Unterrichtsmittel und Lerninhalt ab 3. Klasse der Primarschule)

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass diese beiden materiellen Beschlüsse zum Bildungsauftrag der Primarschule die wichtigsten inhaltlichen Änderungen darstellen, die eine besondere Genehmigung des Landrates erforderlich machten. Entsprechend der Vorgabe von § 64 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 ([SGS 100](#)) hat der Landrat am 17. Juni 2010 denn auch gleichzeitig mit der Genehmigung zum Beitritt zum HarmoS-Konkordat die erforderliche Änderung des BildG vorgenommen. Dazu gehört z. B. auch die neue Bestimmung in § 7a des BildG, welche den Volksschulabschluss an die Erfüllung „der grundlegenden Anforderungen am Ende der Volksschule“ bindet, wie sie in einem Lehrplan definiert werden, und nicht einfach an die Anzahl absolvierter Schuljahre.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Ist der Regierungsrat gleicher Meinung wie der Bildungsrat?*

Antwort des Regierungsrats:

Ja, in der Schlussfolgerung der Ablehnung des Entwurfs der Vorlage der landrätlichen Bildungs-, Kultur- und Sportkommission stimmt der Regierungsrat mit dem Bildungsrat überein. Der Regierungsrat hat die Stellungnahme des Bildungsrates vom 4. März 2015 zur Kenntnis genommen und am 10. März 2015 eine eigene Stellungnahme zuhanden der landrätlichen Bildungs-, Kultur- und Sportkommission verabschiedet. In seiner Stellungnahme lehnt der Regierungsrat den entsprechenden Entwurf des Landratsbeschlusses mit der Änderung von § 89 Absatz 2 des BildG und insbesondere die Übergangsbestimmungen Ziffern II und III ab.

2. *Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Lehrplan 21 zwingend in den Jahren 2015/16 eingeführt werden muss?*

Antwort des Regierungsrats:

Ja. Für den Kindergarten und die Primarschule tritt der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft, gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 26. November 2014, auf 1. August 2015 in Kraft. Der Beschlussfassung erfolgte korrekt mit einer entsprechenden gesetzlichen Abstützung.

3. *Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass der Lehrplan 21 sowohl den Inhalt und die Gliederung des kantonalen Bildungssystems als auch den bisherigen Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend verändert.*

Antwort des Regierungsrats:

Nein. Die wesentlichen Änderungen sind mit der Änderung des BildG gemäss den Beschlüssen des Landrates vom 17. Juni 2010 und der Gutheissung durch den Souverän am 26. September 2010 abgestützt. Für das Sprachenkonzept mit zwei Fremdsprachen an der Primarschule und ICT an der Primarschule hat der Landrat die erforderlichen Beschlüsse gefasst.

4. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Rechtssicherheit im Kanton der exekutiven Planungssicherheit übergeordnet ist?

Antwort des Regierungsrats:

Die Beschlüsse des Bildungsrates zum Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft stützen sich auf das geltenden BildG ab und gewährleisten gleichzeitig die Planungssicherheit der Schulen.

5. Ist der Regierungsrat aufgrund des Bildungsgesetzes Paragraph 89 Abs. 1, litera a. nicht der Meinung, dass der Landrat den Lehrplan 21 genehmigen muss.

Nein.

Liestal, 12. Mai 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Isaac Reber

Der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilagen:

- Vernehmlassungsantwort des Regierungsrates zum Entwurf der Landratsvorlage betreffend Parlamentarische Initiative 2014-055 vom 30. Januar 2014: Einführung Lehrplan 21 durch den Landrat
- Stellungnahme des Bildungsrates zuhanden des Regierungsrates zum Entwurf der Änderung des Bildungsgesetzes der landrätlichen Bildungs-, Kultur- und Sportkommission betreffend „Einführung Lehrplan 21 durch den Landrat“



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission BL
p/A Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Vernehmlassung: Parlamentarische Initiative 2014-055 vom 30. Januar 2014 betreffend Einführung Lehrplan 21; Stellungnahme des Regierungsrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Entwurf der Landratsvorlage betreffend Parlamentarische Initiative 2014-055 vom 30. Januar 2014 betreffend Einführung Lehrplan 21 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einladung und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat hat von der Stellungnahme des Bildungsrates vom 4. März 2015 Kenntnis genommen. Materiell verzichtet er im Detail auf eine inhaltliche Würdigung der Vorlage und des Entwurfs der Änderung des Bildungsgesetzes. Er nimmt vielmehr aus übergeordneten Erwägungen wie folgt grundsätzlich Stellung zur Vernehmlassungsvorlage:

Der Regierungsrat lehnt den Entwurf des Landratsbeschlusses mit der Änderung von § 89 Absatz 1 BildG und insbesondere die Übergangsbestimmungen gemäss Ziffern II und III ab. Er begründet seine Ablehnung wie folgt:

Mit einem Nein-Stimmen-Anteil von 58 % hat das Baselbieter Stimmvolk am 27. November 2011 den Entscheid des Landrats abgelehnt, mit dem eine Neuregelung der Zuständigkeit für die Beschlussfassung und Genehmigung von Stundentafeln und Lehrplänen gefordert wurde und sich damit für den Verbleib dieser Kompetenzen beim Bildungsrat ausgesprochen. In den Abstimmungsunterlagen hatte der Regierungsrat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die bisherige Praxis als sinnvoll und bewährt auch im Hinblick auf die kantonale Beschlussfassung zum Deutschschweizer Lehrplan 21 beurteilt.

Für den Erlass der Stufenlehrpläne und ihre Anpassung ist der Bildungsrat zuständig. Er hat mit Beschluss vom 26. November 2014 auf der heute geltenden gesetzlichen Grundlage von § 85 Absatz 1 Buchstabe b BildG die Mustervorlage Lehrplan 21 der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz genutzt und einen differenzierten Beschluss zur etappierten Inkraftsetzung und zu den vorgängig für die Sekundarstufe I auszuführenden Anpassungsarbeiten gefällt. Erst auf Schuljahr 2018/19 wird der adaptierte Lehrplan 21 als Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft mit der noch auszuarbeitenden Differenzierung in die Anforderungsniveaus A, E und P der Sekundarschule angepasst bzw. ergänzt in Kraft treten können. Nach nochmaliger Prüfung unter Einbezug der dann vorliegenden Niveaudifferenzierung wird der Bildungsrat den Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft definitiv beschliessen können.

Der Regierungsrat vertraut weiterhin auf den Bildungsrat, der in seiner politisch breit abgestützten Zusammensetzung gemäss den Vorgaben des Bildungsgesetzes und aus unterschiedlichen Anliegen gute, praxistaugliche und akzeptierte Lösungen verhandeln und beschliessen kann.

Für die Planungssicherheit der Schulen ist es abträglich, wenn gemäss der Vernehmlassungsvorlage zunächst in einem ersten Schritt eine Beschlussfassung über die Änderung des Bildungsgesetzes durch den Landrat zu erfolgen hat und bei einem Verfehlen des 4/5-Mehrs dieser Beschluss noch durch das Volk zu genehmigen ist. Erst dann bestünde die gesetzliche Grundlage, dass der Landrat die Beschlüsse des Bildungsrates vom 26. November 2014 zum Lehrplan Volksschule nachträglich genehmigen oder zurückweisen könnte. Da zumindest der Lehrplan Volksschule ab Schuljahr 2015/16 bereits für die Kindergärten und die Primarschule in Kraft wäre, würde der Beschluss die laufende Einführung betreffen. Würden automatisch wiederum die bisherigen Lehrpläne gültig, wären diese weder mit der neuen Stundentafel noch mit den nationalen Bildungszielen vom 16. Juni 2011 abgestimmt. Sie müssten überarbeitet und die Änderungen durch den Bildungsrat beschlossen werden.

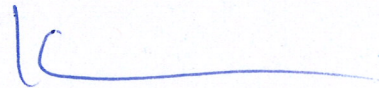
Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

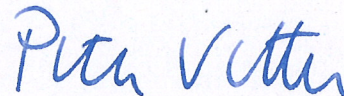
Im Namen des Regierungsrates

Liestal, 10. März 2015

Der Präsident:



Der Landschreiber:





Stellungnahme des Bildungsrates zuhanden des Regierungsrates

zum Entwurf der Änderung des Bildungsgesetzes (SGS 640) vom 27. Januar 2015 der landrätlichen Bildungs-, Kultur- und Sportkommission betreffend „Einführung Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft durch den Landrat“

Gestützt auf § 85 Abs. 1 des Bildungsgesetzes hat der Bildungsrat am 04. März 2015 die nachfolgende Stellungnahme zuhanden des Regierungsrates verabschiedet:

(1) Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes

I.

§ 89 Absatz 1 Buchstabe a und abis

¹ Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. er genehmigt die Zielsetzungen von Bildungskonzepten, welche Inhalt und Gliederung des kantonalen Bildungssystems oder den bisherigen Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend verändern:

abis. unter lit. a fällt die Genehmigung des Lehrplanes 21 bzw. des Lehrplanes Volksschule Basel-Landschaft, so wie er vom Bildungsrat beschlossen wurde.

II. Übergangsbestimmungen

¹ Der vom Bildungsrat am 26. November 2014 beschlossene Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft ist vom Landrat nachträglich zu genehmigen.

² Wird der Lehrplan 21 bzw. der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft nachträglich nicht genehmigt, so gilt der bisherige Lehrplan weiterhin. Eine Rückweisung hat keine aufschiebende Wirkung.

III.

Diese Änderungen treten nach Vorliegen der Voraussetzungen für deren Inkraftsetzung sofort in Kraft.

(2) Stellungnahme des Bildungsrates

Der Bildungsrat empfiehlt Ablehnung

(3) Begründung der Ablehnung

Mit einem Nein-Stimmen-Anteil von 58 % hat das Baselbieter Stimmvolk am 27. November 2011 eine Neuregelung der Zuständigkeit für die Beschlussfassung und Genehmigung von Stundentafeln und Lehrplänen klar abgelehnt und sich damit für den Verbleib dieser Kompetenzen beim Bildungsrat ausgesprochen. In den Abstimmungsunterlagen hatte der Regierungsrat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er die bisherige Praxis für sinnvoll und bewährt auch im Hinblick auf die kantonale Beschlussfassung zum Deutschschweizer Lehrplan 21 hält.

Der vom Bildungsrat am 26. November 2014 beschlossene Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft tritt auf Schuljahr 2015/16 für den zwei Jahre dauernden obligatorischen Kindergarten und die neu sechs Jahre dauernde Primarschule in Kraft. Für die drei Jahre dauernde Sekundarschule wird er auf Schuljahr 2018/19, aufsteigend mit den ersten Klassen, in Kraft treten. Der heutige Lehrplan Sekundarschule wird für die auf drei Jahre verkürzte Sekundarschule zur Umsetzung der Stundentafel Sekundarschule vom 13. Juni 2012 angepasst. Mit Bezug zur Differenzierung in die gesetzlich vorgegebenen Anforderungsniveaus

A, E und P wird gegenwärtig eine Ergänzung des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft für die Beschlussfassung durch den Bildungsrat erarbeitet.

Der Bildungsrat ruft in Erinnerung, dass er aufgrund seiner gesetzlich vorgegebenen Zusammensetzung sowie des Prozesses der Wahl von 12 Mitgliedern durch den Landrat unterschiedliche Ansprüche an den Bildungsauftrag verhandeln und zu praktikablen und in der Regel konsensual getroffenen Lösungen kommen kann.

Die Schulen sowohl der Primarstufe als auch der Sekundarstufe I brauchen nun Planungssicherheit für eine gelingende Umsetzung der Bildungsharmonisierung. Herauszustreichen ist ferner, dass der LCH als schweizerischer Berufsverband, der Lehrerinnen und Lehrerverein Baselland und die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer Basel-Landschaft sowie auch die Schulleitungskonferenzen der Volksschulen Basel-Landschaft den Lehrplan 21 als brauchbares Instrument einschätzen, wenn er pragmatisch umgesetzt wird.

Sollte der Landrat nach erwirkter Änderung der gesetzlichen Grundlagen die Einführung des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft wieder rückgängig machen, müssten die alten Stufenlehrpläne wieder in Kraft gesetzt werden. Diese sind jedoch weder mit den neuen Stundentafeln kompatibel noch erfüllen sie die bundesverfassungsmässig definierte Obliegenheit zur Harmonisierung der Ziele der Bildungsstufen. Sollte der Landrat – und bei Verfehlen der 4/5-Mehrheit das Volk – die Einführung des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft per Beschluss wieder rückgängig machen, müssten die bisherigen Stufenlehrpläne für den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule überarbeitet werden für die neue Schulstruktur (2/6/3) und die neuen Stundentafeln unter Berücksichtigung des Harmonisierungsauftrags. Dies bedingt einen zusätzlichen und heute nicht bezifferbaren personellen und finanziellen Mehraufwand.

Als Konsequenz der Annahme der Änderung des Bildungsgesetzes müssten folgende ausser Kraft gesetzten Lehrpläne wieder in Kraft gesetzt werden:

- Stufenlehrplan Kindergarten: erlassen vom Erziehungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 7. Januar 1998, in Kraft gesetzt auf Beginn des Schuljahres 1998/99 (ergänzt im Bildungsbereich Sprache gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 26. Februar 2003 sowie bezüglich Standardsprache vom 18. März 2009);
- Stufenlehrplan Primarschule: erlassen vom Erziehungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 17. Dezember 1997, in Kraft gesetzt auf Beginn des Schuljahres 1998/99 (ergänzt im Bildungsbereich Sprache gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 30. November 2007 sowie zur Standardsprache vom 18. März 2009);
- Lehrplan Französisch und Englisch (Version Passepartout vom Juli 2013) für die Primarschule;
- „Übergangslernplan für die Planung des 5. Primarschuljahres (2014/15) und des 6. Primarschuljahres (2015/16) vom 27. Februar 2013;
- Stufenlehrplan Sekundarschule: erlassen vom Bildungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 15. September 2004, in Kraft gesetzt auf Beginn des Schuljahres 2005/2006, aufsteigend mit den ersten Klassen (ergänzt im Bildungsbereich Sprache gemäss Beschluss des Bildungsrats bezüglich Standardsprache vom 18. März 2009).

Eine sofortige Inkraftsetzung dieser Lehrpläne ohne Überarbeitung ist aus Rücksicht auf die Planungssicherheit der Schulen zu vermeiden.